

In der Senatssitzung am 26. Januar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

25.01.2021

S 3

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

„Wann wird das erste Tiny-Haus in Bremen gebaut?“ (Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Aus welchen Gründen konnte bislang noch kein Tiny-Haus in Bremen errichtet werden?
- 2) Inwieweit befindet sich der Senat mit Projektentwicklern für Tiny-Häuser im Austausch und wie stellt sich der aktuelle Sachstand dar?
- 3) Inwiefern sind brachliegende Kleingartenflächen für die Errichtung von Tiny-Häusern geeignet?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der Senat hält minimalistische Hauskonzepte, wie „Tiny Houses“, sowohl unter sozialen wie ökologischen Gesichtspunkten für eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Bautypologien des Bremer Wohnungsmarktes. Soweit dem Senat bekannt ist, sind bisherige Projektideen von Tiny-House-Interessenten vor allem aufgrund von Schwierigkeiten beim Erwerb planungsrechtlich bereits abgesicherter und damit kurzfristig bebaubarer Grundstücke noch nicht umgesetzt worden. Um eine zeitnahe Umsetzung von Projekten zu unterstützen, hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ein Planungsbüro beauftragt, eine Analyse bestehender Hemmnisse vorzunehmen und Lösungswege vorzuschlagen. Ein nächstes Gespräch mit Tiny-House-Interessenten findet am 16.02.21 statt.

Zu Frage 2:

Bislang wurden nur mit einem Projektentwickler ausführlichere Gespräche geführt. Es wird davon ausgegangen, dass auf Basis der oben genannten beauftragten Untersuchungen weitere Gespräche mit zusätzlichen Projektentwicklern sowie Tiny-Houses-Herstellern geführt

werden können. Zudem werden daraus Umsetzungswege erwartet, damit in den nächsten Jahren auch konkrete Projekte realisiert werden können.

Zu Frage 3:

Bauordnungsrechtlich handelt es sich bei Tiny Houses um Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, bei denen alle rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung und des Baugesetzbuches sowie sonstige, im Einzelfall relevanten fachrechtlichen Anforderungen wie z.B. Naturschutzrecht einzuhalten sind.

Kleingartenflächen sind bauplanungsrechtlich nicht zur Ansiedlung von dauerhaften Wohnformen geeignet. Aufgrund fehlender Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen sowie fehlender verkehrlicher Erschließung und fehlender sozialer Infrastrukturen, wie Kindergärten etc. wird derzeit auch keine Möglichkeit für entsprechende Planänderungen gesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 25.01.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.